

Häufig gestellte Fragen zum Thema:

„Reduzierung der Schmutzwassergebühren wg. Gartenbewässerung“

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist immer der Gebührenpflichtige oder die von der Eigentümergeinschaft beauftragte Hausverwaltung. Gebührenpflichtiger ist:

1. Bei Einfamilienhäusern der/die Eigentümer*in oder die mit der Hausverwaltung beauftragte Person.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum die Hausverwaltung der Eigentümergeinschaft (Schmutzwassergebühren werden in der Regel per Bescheid der Eigentümergeinschaft über die Hausverwaltung bekanntgegeben)

HINWEIS:

Die ein Haus oder eine Wohnung anmietende Person ist **nicht** antragsberechtigt.

Welchen Zähler darf ich nutzen?

1. Jeder geeichte Zähler der mit einer Plombe versehen werden kann. Der Zähler ist mit dem Wasserhahn zu verplomben
2. Die Messeinrichtung kann auch fest in die Leitung montiert werden. Eine Verplombung ist dann nicht notwendig.

Wer baut den Zähler ein?

Der Zähler kann vom Gebührenpflichtigen selbst oder von einer ihm beauftragten Person montiert werden.

Wie verplombe ich den Zähler?

Damit garantiert wird, dass der auf den Wasserhahn montierte Zähler, auch im Winter nicht abmontiert wird, ist dieser zu verplomben. Nachfolgend sind die von den TBL anerkannten Verplombungsmethoden aufgeführt:

1. Drahtverplombung
2. Kunststoffverplombung
3. Schellenverplombung / Plombierschelle
4. Schraubenversiegelung („Lackverplombung“)

Darf der Zähler im Winter abmontiert werden:

Der Zähler darf im Winter nicht abmontiert werden. Für den Frostschutz der Anlage ist der Eigentümer verantwortlich.

Wie teuer ist ein Zähler und wer trägt die Kosten?

1. Anschaffungs- und/oder Installationskosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Kosten für die Anschaffung und ggfs. Installation erfragen Sie bitte im Baumarkt bzw. im Fachhandel.
2. Der Zähler kann in einem Baumarkt oder im Fachhandel erworben werden.

Darf ich mehrere Zähler verwenden?

Ja, es können mehrere Zähler genutzt werden (z.B. einer im Garten und einer im Vorgarten)

HINWEIS: für jeden Zähler ist ein separater Antrag einzureichen.

Welche Voraussetzungen muss der Zähler erfüllen?

Die durch Gartenbewässerung entstehende Wasserschwindmenge ist nachzuweisen. Erst wenn Sie nachweisbar ist, darf sie bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt werden.

Nachweisbar ist die Wasserschwindmenge dann, wenn

1. der genutzte Zwischenzähler geeicht ist.
2. mit dem Antrag ein aktuelles (nicht älter als 14 Tage) Foto des Zählers mitgesendet wird. Als Anfangsstand ist der mit diesem Foto nachgewiesene Zählerstand maßgeblich.
3. die Entnahmestelle sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Einleitung (z. B.: Waschbecken, Bodeneinlauf, Waschküche, WC, Badezimmer, etc.) in den Kanal befindet.

Wie stelle ich den Antrag und an wen richte ich ihn?

1. Für den Antrag ist ausschließlich der durch die TBL zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Er kann auf der Homepage der TBL unter dem Menüpunkt Formulare / Download heruntergeladen werden. Im Bedarfsfall kann er Ihnen auf Anforderung zugesendet werden.
2. Der Einbau des Zählers ist anhand von mindestens einem Foto nachzuweisen. Auf dem Foto soll erkennbar sein:
 - a) Der Zähler mit Zählerstand, Zählernummer und Eichdatum.
 - b) Ein Umgebungsfoto der Entnahme-/Zapfstelle.
 - c) Die ordnungsgemäße Verplombung (bei aufschraubbaren Zählern).
3. Der Antrag kann entweder per Post oder per E-Mail direkt an Ihre(n) Sachbearbeiter*in der Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Grundbesitzabgaben (Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen) oder an die TBL (selbe Anschrift) gesendet werden.
4. Wenn der Antrag per E-Mail gestellt wird, ist der Antrag selbst und die Fotos als Anlage (pdf, jpg) mitzusenden.

Wie geht es dann weiter?

Im 4. Quartal eines jeden Jahres werden die dann aktuellen Zwischenzählerstände durch die Stadt Leverkusen bei den Gebührenpflichtigen abgefragt. Die so ermittelten Wasserschwindmengen werden dann i. d. R. im darauffolgenden Veranlagungszeitraum bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Welche Ersparnis habe ich und wann wirkt sie sich aus?

Die im Jahr nachgewiesene Wasserschwindmenge wird i. d. R. im Folgejahr bei der Veranlagung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt. Die nachgewiesene Menge wird dann von der zur Schmutzwassergebühr heranzuziehenden Frischwasserverbrauchsmenge abgezogen.

Beispiel: Es wird ein Frischwasserverbrauch von 100 m³ zur Schmutzwassergebühr herangezogen. Im Jahr zuvor haben Sie 10 m³ Frischwasser für die Gartenbewässerung verbraucht. Tatsächlich werden somit lediglich 90 m³ (100 m³ - 10 m³) zur Schmutzwassergebühr herangezogen.

Darf ich das über den Zwischenzähler laufende Wasser für die Befüllung des Pools verwenden?

Nein, das für die Befüllung eines Schwimmbeckens, eines Pools, u. ä. verwendete Frischwasser wird mit der Benutzung zu Schmutzwasser und ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Peter Gotzmann - 0214-406-6983 oder peter.gotzmann@tbl-leverkusen.de oder Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner im Sachgebiet Grundbesitzabgaben der Stadt Leverkusen (Kontaktdaten s. Grundbesitzabgabenbescheid)